

A. Einleitung

Nachdem die Europäische Union am 31. März 2003 in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ihre erste Militäroperation überhaupt eingeleitet hat, stellt die Militäroperation in der Demokratischen Republik Kongo¹ den ersten militärischen Einsatz außerhalb Europas dar. Während die EU in Mazedonien im Anschluss an eine Operation der NATO tätig wurde, unternahm sie die zeitlich begrenzte Militäroperation in der Demokratischen Republik Kongo von Anfang an ohne Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO.² Die EU handelte in Kongo aufgrund der Resolution 1484 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.³ Dies zeigt bereits, dass die europäischen Verteidigungsstrukturen in eine mehrstufige Ebenenanordnung eingebettet sind. Weiter sind supranationale und nationale Rechtsebenen in der Europäischen Union zu einem Gesamtsystem verbunden. Beide Handlungsebenen ergänzen sich und sind institutionell, funktionell und personell miteinander verschränkt.⁴ Es stellen sich deshalb Probleme in einem Mehrebenensystem.⁵

Die Europäische Union stellt einen auf Freiwilligkeit beruhenden Zusammenschluss von Staaten mit langer Tradition autonomen Handelns dar.⁶

Die GASP entwickelte sich zu einer Sonderform der Integration, bei der die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Institutionen der EU

¹ Beschluss des Rates 2003/432/GASP zur Einleitung der Operation vom 12. Juni 2003.

² Vgl. FAZ vom 17.06.2003, S. 3.

³ Vgl. Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP vom 5. Juni 2003 und Beschluss des Rates 2003/432/GASP vom 12. Juni 2003.

⁴ Pernice, JZ 2000, S. 866, 870.

⁵ Vgl. zum Mehrebenensystem in der rechtswissenschaftlichen Literatur Mayer, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, S. 31-57; Kotzur, DÖV 2002, S. 195, 200; Pernice, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. II, Art. 23 Rn. 17; Sauer, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, S. 77-83; Schliesky/Schürmann (Hrsg.), Rechtsprobleme der Verzahnung von Herrschaftsgewalt in Mehrebenensystemen; Schröder, EuR 2002, S. 300, 314f.

⁶ Bieber, in: Bieber/ Epiney/ Haag, Die EU, § 35 Rn. 1.

ein gemeinsames Handeln schrittweise erproben. Dieses Zusammenwirken bringt je nach Sachgebiet unterschiedlich dichte Ergebnisse hervor, die zwischen intergouvernementalen und integrierten Ansätzen schwanken.⁷

Der rechtswissenschaftliche Begriff des Mehrebenensystems setzt darüber hinaus einen institutionellen Rahmen und eine arbeitsteilige Struktur, also die Aufteilung von Entscheidungskompetenzen auf verschiedene Kompetenzträger, voraus.⁸

Nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 EU-Vertrag (Nizza) verfügt die Europäische Union über einen einheitlichen institutionellen Rahmen. Dieser einheitliche institutionelle Rahmen bezeichnet die Tatsache, dass die Union unabhängig von ihrem Handlungsbereich über gemeinsame Institutionen tätig ist, um die Kohärenz und Kontinuität ihrer Maßnahmen sicherzustellen. Dies gilt auch für Maßnahmen im Zuge der abgestuften Integration, an denen sich nicht alle Mitgliedstaaten beteiligen. Ähnlich bestimmt Art. 13 Abs. 1 EU-Vertrag (Lissabon), dass die EU über einen einheitlichen Rahmen verfügt. Dies wird durch die formale Aufhebung der Säulenstruktur bekräftigt.⁹

Die arbeitsteilige Struktur ergibt sich für den Untersuchungsgegenstand aus dem Umstand, dass die Durchführung ziviler Missionen und militärischer Operationen jeweils verschiedenen Organen – nämlich der Kommission einerseits, und dem Rat mitsamt seinem Unterbau andererseits – obliegt. Diese Unterscheidung wird im EU-Vertrag weder unter Nizza noch unter Lissabon völlig trennscharf durchgehalten. Dennoch rechtfertigt die starke Ausdifferenzierung der Entscheidungs- und Durchführungsmechanismen im Rahmen der GASP und ESVP den Rekurs auf den Begriff der arbeitsteiligen Struktur. Gerade im Rahmen der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik werden Entscheidungskompetenzen sowohl auf mitgliedstaatlicher als auch auf europäischer Ebene von verschiedenen Kompetenzträgern wahrgenommen.

Das Erkenntnisinteresse der Arbeit besteht in der Klärung von drei Problemlagen. Die erste Problemlage betrifft Streitkräfte im europäischen Verfassungsrecht. Hier stellen sich Fragen in Bezug auf die „Gewaltenteilung“ im Rahmen der ESVP und in Bezug auf die (parlamentarische)

⁷ Bieber, in: Bieber/ Epiney/ Haag, Die EU, § 35 Rn. 6.

⁸ Siehe Mayer, Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung, S. 53-57; Sauer, Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen, S. 80.

⁹ Dazu Kielmansegg, Verteidigungspolitik der EU, S. 386.

rische) Legitimation von Streitkräften, die im Rahmen von ESVP-Operationen eingesetzt werden.

Die zweite Problemlage soll Streitkräfte im Europäischen Verwaltungsrecht genannt werden. Dabei geht es um die Untersuchung von Befehlsketten und die Zurechnung von Verantwortung für Entscheidungen, die im Rahmen der ESVP gefällt werden. Zwar betrifft das Verwaltungsrecht klassischerweise das Verhältnis von Staat und Bürger. Zu Recht wird aber ein großer europäischer Einfluss nicht nur auf das allgemeine Verwaltungsrecht konstatiert.¹⁰ Da die ESVP ebenfalls stark exekutivisch geprägt ist, soll der Begriff auch hier verwendet werden. Wie im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts werden auch im Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik Rechtsakte auf europäischer Ebene gesetzt, die der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Differenzen ergeben sich durch die unterschiedliche Ausgestaltung der jeweiligen Politikbereiche.

Schließlich betrifft die dritte Problemlage „Europäische“ Streitkräfte im Völkerrecht. Hierbei geht es neben der Frage, inwieweit die EU inhaltlich an das Völkerrecht gebunden ist, auch darum, welche Rolle sie im *conflict-management* der Vereinten Nationen spielt.

Die – auch wegen der Fülle von Krisenmanagement-Operationen, die die EU bis zum heutigen Tage durchgeführt hat – notwendige Konzentration auf die Operation Artemis lässt insofern generalisierende Schlüsse zu, als dass sich die EU-spezifischen Entscheidungs- und Durchführungsmechanismen inzwischen zu ständiger Praxis entwickelt haben.

Dabei sind nationale (verfassungsrechtliche), europarechtliche und völkerrechtliche Ebene vielfach ineinander verwoben und gegenseitig rückgekoppelt.

Die Entscheidung, eine ESVP-Operation durchzuführen, läuft formal in einem zweistufigen System ab. Der Rat (bzw. die Mitgliedstaaten im Rat) entscheiden darüber, ob eine gemeinsame Operation im Rahmen der ESVP durchgeführt wird. Daneben entscheiden die Mitgliedstaaten jeweils autonom, ob und wie viele Truppen sie für eine konkrete Operation bereitstellen.

Da Konsens über ein gemeinsames militärisches Vorgehen in einer Gruppe von (derzeit) 27 Mitgliedstaaten nicht immer leicht zu erzielen ist, wird es für die EU immer wichtiger, ihre operative Handlungsfähig-

¹⁰ Siehe dazu Kadelbach, Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss.

keit durch das Vorgehen mittels einer Kerngruppe zu stärken. Die Arbeit untersucht – gerade auch vor dem Hintergrund des Ausbaus dieses Instruments durch den Vertrag von Lissabon – seine rechtlichen und praktischen Implikationen für das Europäische Mehrebenensystem.

Auf der völkerrechtlichen Ebene stellt sich zunächst die Frage, wer Adressat von Rechten und Pflichten des Völkerrechts sein soll. Dabei denkt man zunächst an die Mitgliedstaaten der EU. Möglicherweise kommt aber die Europäische Union selbst als Adressat von Rechten und Pflichten des Völkerrechts in Betracht. Dies ist nicht allein abhängig von ihrer Völkerrechtsfähigkeit.

Als weitere Problempunkte werden die inhaltlichen Bindungen an das Recht der Vereinten Nationen sowie an das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte untersucht. Diese praktisch äußerst relevanten Fragen werden von den beteiligten Akteuren eher pragmatisch behandelt und sind rechtlich genauer zu durchleuchten.

Die beiden Ebenen Europarecht und Völkerrecht werden schließlich zusammengeführt, indem mögliche Perspektiven der ESVP beleuchtet werden.

B. Europäische Ebene

Auf der europäischen oder europarechtlichen Ebene soll zunächst dargestellt werden, wie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik geschaffen wurde. Im Anschluss daran werden die Entscheidungsstrukturen der ESVP sowie die Frage, wem die Entscheidungen, die im Rahmen der ESVP getroffen werden, zugerechnet werden, untersucht. Schließlich folgen eine Betrachtung (ausgewählter) Formen der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und eine Analyse der sich daraus ergebenden Implikationen für das europäische Mehrebenensystem.

I. Schaffung der ESVP

Generell wird der Europäische Rat in Köln im Juni 1999 als eigentliche „Geburtsstunde“ der ESVP angesehen. Doch bereits zuvor wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen, die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten zu koordinieren und zum Teil auch zu integrieren. Der historische Kontext soll deshalb in seinem Gesamtzusammenhang betrachtet und dargestellt werden, um die Entwicklungslinie der ESVP besser verstehen zu können.

Der Weg der Schaffung der ESVP verdeutlicht insbesondere die starke Verfestigung des Intergouvernementalitätsprinzips. Obwohl im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch das Integrationskonzept zur Debatte stand,¹¹ ist es praktisch nie verwirklicht worden. Diese historische Entwicklung erklärt auch, warum die EU-Mitgliedstaaten bis heute nicht ernsthaft an der intergouvernementalen Ausrichtung ihrer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik rütteln wollen.

¹¹ Siehe die nachfolgende Darstellung zur EVG.

1. Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)

Bereits in den 1950er Jahren wurden Überlegungen und Verhandlungen über die Erarbeitung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft angestellt, die über den heutigen Integrationsstand deutlich hinausgingen.

Vor dem Hintergrund der Korea-Krise 1950 und der von amerikanischer Seite begrüßten Wiederbewaffnung Deutschlands legte Frankreich einen Plan für eine europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) vor.¹²

Der Plan des damaligen französischen Regierungschefs René Pleven sah eine europäische Armee vor, die nationale Kontingente auf einer möglichst niedrigen Ebene integrieren¹³ und der Aufsicht der NATO unterworfen sein sollte.¹⁴ Die EVG war als supranationale Organisation mit begrenzten souveränen Rechten konzipiert. Der sog. Pleven-Plan beinhaltete gemeinsame Organe, einen gemeinsamen Verteidigungshaushalt und gemeinsame Rüstungsprogramme sowie die unbedingte Verpflichtung zum militärischen Beistand im Falle des Angriffs einer der Bündnisstaaten.¹⁵ Ziel war neben der Absicherung nach außen auch die Absicherung nach innen, indem die Wiederbewaffnung Deutschlands unter supranationale Kontrolle gestellt werden sollte.¹⁶

Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft stellte ein automatisch wirkendes Verteidigungsbündnis zwischen ihren Mitgliedstaaten dar.¹⁷

Insgesamt war der EVG-Vertrag kein typischer Sicherheitsvertrag wie der Washingtoner, Dünkirchener oder Brüsseler Vertrag. Vielmehr versuchte er, alle möglichen Aspekte der Kooperation vorwegnehmend

¹² Gerteiser, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 28f.; Haratsch/Koenig/ Pechstein, EuR, Rn. 8; Kreft, EU als Sicherheitsinstitution, S. 155-161; Oppermann/ Classen/ Nettesheim, EuR, § 39 Rn. 45.

¹³ Gerteiser, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 28; Jürgens, Die GASP, S. 53; Kreft, EU als Sicherheitsinstitution, S. 164f.

¹⁴ Münch, European Defence Community, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL VI, S. 149, 150; Oppermann/ Classen/ Nettesheim, EuR, § 39 Rn. 46.

¹⁵ Burghardt/ Tebbe, in: v.d. Groeben/ Thiesing/ Ehmann, EUV/ EGV, 5. Aufl., Bd. 5, Vorbem. zu Art. J-J.11 Rn. 5; Kielmansegg, EA 1952, S. 5009; Lim, Weiterentwicklung der GASP, S. 14; Münch, European Defence Community, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL VI, S. 149; Semrau, GASP, S. 13.

¹⁶ Gerteiser, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 28f.

¹⁷ Kielmansegg, EA 1952, S. 5009, 5016; Oppermann/ Classen/ Nettesheim, EuR, § 39 Rn. 45f.

präzise zu regeln. Der EVG-Vertrag legte sich auf die Dynamik der Integration fest.¹⁸

Die Pläne der EVG gingen deutlich über den derzeitigen Integrationsstand im Rahmen der ESVP hinaus. Sie zeigen damit aber auch, dass eine stärkere Integration im Rahmen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik durchaus möglich sein kann, wenn dies auch politisch gewollt ist.

Auch der EVG-Vertrag sah keine vollständig integrierte europäische Armee vor, sondern beließ es bei nationalen Verbänden bis einschließlich hinauf zur Divisionsebene. Dennoch handelte es sich um Streitkräfte mit einem einheitlichen europäischen Status, die der freien Verfügbarkeit der Mitgliedstaaten entzogen waren und gemeinsam geführt und verwaltet, ausgerüstet und finanziert werden sollten (sog. Kontingentlösung).¹⁹

Als Fortsetzung zur EVG wurde 1953 ein politisches Projekt zur Schaffung einer föderalen oder konföderalen Struktur vorgestellt. Die EPG (Europäische Politische Gemeinschaft) sollte über weit reichende Kompetenzen verfügen und schließlich auch die Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der EVG wahrnehmen.²⁰

Es bestand allerdings auch politischer Widerstand gegen die stark integrationistisch geprägte EVG. Die supranationale Konstruktion der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft war auf Grund ihres revolutionären Ansatzes zum Scheitern verurteilt und ihrer Zeit voraus.²¹ Die EVG konnte nicht realisiert werden, weil die französische Nationalversammlung nach Unterzeichnung des Vertrages die weitere Befassung mit dem Zustimmungsgesetz ablehnte.²² Frankreich sah seine Maximalforderungen bezüglich der Aufweichung des supranationalen EVG-Vertrages als nicht erfüllt an. Dort gewannen politische Kräfte die

¹⁸ Kreft, EU als Sicherheitsinstitution, S. 173f.

¹⁹ Kielmansegg, Verteidigungspolitik der EU, S. 319; Walz, NZWehrr 1986, S. 89, 93.

²⁰ Dietrich, ESVP, S. 50.

²¹ Varwick, IP 9/2001, S. 47, 51f.

²² Vgl. Noak, Scheitern der EVG, S. 63, 74-76; Krüger, in: Hoyer/ Kaldrack (Hrsg.), ESVP, S. 43, 54f.

Oberhand, die sich gegen eine weitere europäische Integration wandten und vor allem nicht auf eine eigene Armee verzichten wollten.²³

Wegen der engen Verknüpfung von EVG und EPG konnte damit auch letztere nicht verwirklicht werden.²⁴ Es musste eine alternative Regelung gefunden werden.²⁵

2. Westeuropäische Union (WEU)

Infolge des Scheiterns der EVG musste ein anderer Weg gefunden werden, um die Bundesrepublik Deutschland in das westliche Sicherheitssystem zu integrieren.²⁶

Die Ursprünge der WEU lagen in dem 1947 zwischen Großbritannien und Frankreich geschlossenen Dünkirchen-Pakt zum Schutz gegen politische und militärische Bedrohungen durch die Sowjetunion und Deutschland.²⁷ Mit dem Brüsseler Vertrag von 1948 wurde dieser Pakt erweitert. Vertragsparteien waren nun Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Großbritannien.²⁸

Als Alternativlösung zur gescheiterten EVG trat die Bundesrepublik Deutschland 1954/ 55 auf britische Initiative direkt der NATO bei.²⁹

Gleichzeitig wurde mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens am 23. Oktober 1954 die Westeuropäische Union (WEU)³⁰ gegründet, indem der Brüsseler Vertrag entsprechend geändert und Deutschland

²³ Dietrich, ESVP, S. 50; Semrau, GASP, S. 14.

²⁴ Gerteiser, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 29; Jürgens, Die GASP, S. 55; Semrau, GASP, S. 14.

²⁵ Vgl. Kreft, EU als Sicherheitsinstitution, S. 185 und unter 2. Westeuropäische Union.

²⁶ De la Vallée Poussin, EA 1961, S. 681.

²⁷ Herdegen, EuR, § 34 Rn. 1; Oppermann/ Classen/ Nettesheim, EuR, § 39 Rn. 56f.

²⁸ Lim, Weiterentwicklung der GASP, S. 15; Oppermann/ Classen/ Nettesheim, EuR, § 39 Rn. 56f.

²⁹ Burghardt/ Tebbe, in: v.d. Groeben/ Thiesing/ Ehmann, EUV/ EGV, 5. Aufl., Bd. 5, Vorbem. zu Art. J-J.11 Rn. 6; Münch, European Defence Community, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL VI, S. 149, 150.

³⁰ BGBl. 1955 II, S. 256-294; EA 1954, S. 7127-7135.

und Italien in das Bündnis aufgenommen wurden. Der modifizierte Brüsseler Vertrag trat am 6. Mai 1955 in Kraft.³¹

Die WEU bildete im Kern ein System kollektiver Selbstverteidigung.³² Sie war ein Verteidigungsbündnis mit umfassender militärischer Beistandspflicht (Art. V WEU-Vertrag).³³ Diese umfasste jegliche Hilfe und Unterstützung militärischer oder sonstiger Art und verpflichtete damit zum bedingungslosen Beistand. Damit ging sie über die des NATO-Vertrages hinaus, der nur die Beistandsleistung fordert, die der jeweilige Staat für erforderlich hält. So kam der WEU Ergänzungsfunktion im Verhältnis zur NATO zu.³⁴ Dies ist deshalb interessant, weil die WEU, genauer gesagt ihre Aufgaben, heute praktisch in der EU aufgegangen bzw. integriert sind. Infolge des Umstandes, dass die EU die sog. „Petersberg-Aufgaben“, also Aufgaben die ehemals der WEU oblagen, übernommen hat, hat sie auch die Rolle der WEU als Ergänzungsfunktion im Verhältnis zur NATO übernommen. Allerdings bleiben die Beistandsverpflichtungen aus dem WEU-Vertrag zunächst unverändert bestehen. Diese wurden von der EU nicht übernommen (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt B. I. 8. a). Seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon deckt die EU die Aufgaben und Funktionen der WEU vollständig ab. Damit ist die historische Aufgabe der WEU erfüllt und diese wird offiziell aufgelöst.³⁵ Die entsprechenden Verträge sind von den Vertragsparteien gekündigt worden. Die Abwicklung der Organisation wurde bis Ende Juni 2011 vollzogen.³⁶

Da die WEU im Verhältnis zur NATO lange eine geringe Rolle spielte, ist auch das Verhältnis zwischen NATO und EU bezüglich ihrer (zukünftigen) Rollen im weltweiten Krisenmanagement nicht spannungs-

³¹ Burghardt/ Tebbe, EuR 1995, S. 1, 17; Fleuß, Die operationelle Rolle der WEU, S. 27f.; Gerteiser, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 30.

³² Herdegen, EuR, § 34 Rn. 1.

³³ Burghardt/ Tebbe, EuR 95, S. 1, 17; Oppermann/ Classen/ Nettesheim, EuR, § 39 Rn. 56f.

³⁴ Gerteiser, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, S. 32; Oppermann/ Classen/ Nettesheim, EuR, § 33 Rn. 56f.

³⁵ Siehe dazu Statement of the Presidency of the Permanent Council of the WEU on behalf of the High Contracting Parties to the Modified Brussels Treaty – Belgium, France, Germany, Greece, Italy, Luxembourg, The Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom of 31 March 2010, abrufbar unter <http://www.weu.int/>.

³⁶ Siehe auch FAZ vom 10.04.2010, S. 10.

frei.³⁷ Dies liegt an der strukturellen Konkurrenzsituation sowie den unterschiedlichen Interessen ausgewählter Mitgliedstaaten von NATO und EU.³⁸ Weiter verfügt die EU nur über geringe autonome militärische Fähigkeiten und ist kein Verteidigungsbündnis.

3. Bilaterale Verteidigungspolitik

Der bilateralen Verteidigungspolitik wird ein eigener Abschnitt gewidmet, weil auch heute, nach der Osterweiterung der EU auf inzwischen 27 Mitgliedstaaten, die Achse Paris – Berlin immer noch als Motor für die europäische Integration angesehen wird.³⁹

Vor allem zwischen Frankreich und Deutschland beeinflusste sie die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der heutigen Europäischen Union. Dies gilt insbesondere für das Eurokorps, das als Vorläufer des Modells vertiefte Integration einen entscheidenden Anteil an der Entwicklung europäischer multinationaler Streitkräfte hat.⁴⁰

a) Französische Sicherheitsdoktrin der 1960er Jahre

Seit der Gründung der V. Französischen Republik durch Charles De Gaulle 1958 versuchte insbesondere Frankreich die verteidigungspolitische Unabhängigkeit von den USA durch eigene Rüstungsanstrengungen und den Aufbau eines europäischen Verteidigungspfeilers zu stär-

³⁷ Jopp/ Sandawi, in: Weidenfeld/ Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2006, S. 241, 248, 250.

³⁸ Siehe zu den verhärteten Fronten zwischen der Türkei und der Republik Zypern auch die Ausführungen unter Punkt B. IV. 2. a); außerdem verweigerte sich Frankreich lange Zeit aus grundsätzlichen Erwägungen heraus einer weiteren Annäherung der EU an die NATO und war bzw. ist vielmehr an der Etablierung autonomer europäischer Strukturen interessiert; vgl. Heise/ Schmidt, Europäische Sicherheit 7/2006, S. 14 sowie Jopp/ Sandawi, in: Weidenfeld/ Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2006, S. 241, 248.

³⁹ Vgl. etwa FAZ vom 20.02.2007, S. 1.

⁴⁰ Vgl. Varwick, IP 9/2001, S. 47, 50 sowie Wasserberg, Eurokorps, S. 224.

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
im Mehrebenensystem
Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung am Beispiel
der Militäroperation der Europäischen Union in der
Demokratischen Republik Kongo 2003
Kuhn, M.
2012, XIII, 325 S., Hardcover
ISBN: 978-3-642-29776-2